

Satzung des Vereins Sternwarte Riesa e.V.

§ 1 Name und Sitz

- I Der Verein führt den Namen „Sternwarte Riesa“. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Riesa eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein im Namen den Zusatz „e.V.“.
- II Der Verein hat seinen Sitz in Riesa.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und damit auch insbesondere der Jugendpflege durch Förderung der volkstümlichen Astronomie. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Verbreitung astronomischen Wissens beispielsweise durch Beobachtungsabende, astronomische Vorträge, schulische Angebote, Veröffentlichungen, Beratung astronomisch interessierter Bürger und die Förderung der astronomischen Bildung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit verwirklicht. Dazu soll eine Sternwarte errichtet/ betrieben/ genutzt werden sowie sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durchgeführt werden.“

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2007.

§ 5 Mitgliedschaft

- I Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- II Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben,

entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

III Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod/ Auflösung, Austritt, oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit zum Monatsende erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht binnen vier Wochen eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- II Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds im Vorstand durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- II Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- III Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- IV Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- V Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.
- VI Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- VII Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie können nach sozialen Gesichtspunkten (z.B. Rentner, Schüler, Studenten) gestuft

werden. Der Vorstand kann ermächtigt werden Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge im Einzelfall ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- I Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- II Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Riesa die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 28.10.2007 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2008 in den §§ 2, 10 Absatz 2 geändert.

Stefan Schwager
Vorstandsvorsitzender